

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Besucherordnung der Landesgartenschau Oberhessen 2027

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für Besucher und Käufer von Eintrittskarten der Landesgartenschau Oberhessen gGmbH.

1. Geltung, Datenschutz, anwendbares Recht

(1) Veranstalter der Landesgartenschau Oberhessen 2027 und Hausherr der eintrittspflichtigen Landesgartenschau Gelände Kurpark Bad Salzhausen, Schlosspark Gedern sowie des Bürgerparks Büdingen (nachfolgend LGS-Gelände) ist die Landesgartenschau Oberhessen 2027 gGmbH (nachfolgend „LGS Oberhessen“). Für den Besuch der LGS-Gelände hat die LGS Oberhessen folgende Regelungen getroffen, die mit dem Erwerb von Tages- und Dauerkarten anerkannt werden.

(2) Es gelten für den Verkauf der LGS-Tages- und Dauerkarten zum Besuch der Landesgartenschau Oberhessen, die vom 22. April bis 03. Oktober 2027 stattfindet, sowie für unsere sonstigen Leistungen gegenüber dem Kunden, ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Ticketbestellung gültigen Fassung.

(3) Abweichende Bedingungen des Kunden erkennt die LGS Oberhessen nicht an, es sei denn, die LGS hat dieser ausdrücklichen Geltung schriftlich zugestimmt.

(4) Der Zutritt zu den LGS-Geländeteilen, sowie dessen Nutzung unterliegen den Vorschriften der hier aufgeführten Besucherordnung.

(5) Gesetzliche Verbraucherschutzrechte werden von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt.

(6) Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die im Rahmen der Geschäftsabwicklung notwendigen Daten mittels EDV-Anlage gemäß § 28 Bundesdatenschutzgesetz verarbeitet und gespeichert werden. Die Daten werden im Rahmen der Geschäftsabwicklung und nur für diese Dauer erhoben, verarbeitet und genutzt, danach werden sie gelöscht. Im elektronischen Geschäftsverkehr wird der Vertragstext nicht gespeichert.

(7) Es gilt zu beachten, dass vergütungspflichtige Sonderveranstaltungen, soweit diese angeboten werden, nicht von der LGS Oberhessen, sondern vom jeweiligen Sonderveranstalter selbständig und in alleiniger Verantwortung des Sonderveranstalters gemäß dessen Bedingungen durchgeführt werden.

(8) Auf die Rechtsverhältnisse zwischen der LGS Oberhessen und dem Kunden sowie auf die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet deutsches Recht Anwendung.

2. Eintrittskarten

(1) Die eintrittspflichtigen Geländeteile Bad Salzhausen und Gedern dürfen nur mit einer gültigen Eintrittskarte betreten werden. Kinder haben bis einschließlich 6 Jahren freien Eintritt in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson. Der Erwerb einer Eintrittskarte für eintrittspflichtige Geländeteile der Landesgartenschau Oberhessen 2027 berechtigt nicht zum Eintritt in vergütungspflichtige Sonderveranstaltungen. Die Preise und Ermäßigungen für die Eintrittskarten ergeben sich aus der Preisliste der LGS gGmbH.

(2) Soweit nach der Preisliste der LGS Oberhessen Ermäßigungen gewährt werden, müssen die Gründe der gewährten Ermäßigung bei Dauerkarten am 22.04.2027, bei Tageskarten am Tag der Benutzung vorliegen.

2.1. Dauerkarten

(1) Dauerkarten berechtigen zum Besuch der LGS-Geländeteile während des gesamten Veranstaltungszeitraumes, also vom 22. April bis 03. Oktober 2027, zu den vorgegebenen Öffnungszeiten. Dauerkarten berechtigen ausschließlich den Karteninhaber zum Eintritt. Sie sind nicht übertragbar. Sie berechtigen nur zum Eintritt, wenn sie mit Namen und Geburtsdatum des Karteninhabers versehen sind. Die Dauerkarten sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig (Kinder bis 12 Jahren ausgenommen).

2.2. Tageskarten

(1) Tageskarten berechtigen zum Besuch der LGS-Gelände an einem beliebigen Kalendertag nach Wahl des Karteninhabers im Veranstaltungszeitraum zu den vorgegebenen Öffnungszeiten, wobei die einzelnen Parkteile auch zeitlich unabhängig voneinander besucht werden können. Eine Verpflichtung, beide Parkteile an einem Tag zu besuchen, besteht somit nicht.

3. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt zustande, wenn die LGS die Ticketbestellung des Kunden annimmt. Die Annahme erfolgt mit dem Erhalt der Tickets durch den Kunden.

4. Kartenversand

Ist die Lieferung der Karten vereinbart worden, erfolgt die Lieferung an die von dem Kunden angegebene Lieferadresse auf Kosten und Gefahr des Kunden. Angaben über die Lieferfristen sind unverbindlich, soweit nicht ausnahmsweise der Liefertermin verbindlich zugesagt wurde. Die Auswahl des Versandunternehmens erfolgt durch die LGS Oberhessen. Der Käufer ist verpflichtet, die Karten nach Zugang auf ihre Richtigkeit im Hinblick auf Anzahl, Preis, Veranstaltung und Veranstaltungsort zu überprüfen. Eine Reklamation fehlerhafter Karten hat unverzüglich (binnen dreier Arbeitstage) nach Eingang der Karten beim Käufer schriftlich per E-Mail oder auf dem Postweg an die am Ende genannte Kontaktadresse zu erfolgen. Maßgeblich für die Wahrung der Reklamationsfrist ist der Poststempel bzw. das Übertragungsprotokoll der E-Mail. Nach Ablauf der Reklamationsfrist bestehen keine Ansprüche auf Rücknahme oder Neubestellung der Karten. Die Preise verstehen sich zuzüglich der dadurch anfallenden Versandkosten.

5. Einschaltung Dritter beim Kartenverkauf

Die LGS Oberhessen ist berechtigt, zum Zwecke des Ticketvertriebes Dritte damit zu beauftragen, in ihrem Namen Tickets zu verkaufen und auch sonst im Namen der LGS Oberhessen zu handeln.

6. Preise, Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

(1) Die Zahlung erfolgt bar, per EC-Karte sowie Kreditkarte. Soweit nicht anderweitig vereinbart, erfolgen Zahlungen per Vorkasse.

(2) Die Preise für Tages- und Dauerkarten richten sich nach unseren jeweils aktuellen Preislisten, die an den Verkaufsstellen ausliegen oder auf unserer Homepage veröffentlicht sind.

(3) Ein Anspruch auf Umtausch oder Rücknahme erworbener Eintrittskarten besteht nicht. Es besteht zudem kein Rückerstattungsanspruch im Falle eines Veranstaltungsausfalls oder vollständiger Belegung vorhandener Plätze bei Veranstaltungen. Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns unbestritten sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Für Workshops im Bunten Klassenzimmer gilt ergänzend Ziffer 6.1.

6.1. Stornierungsbedingungen für Workshops im Bunten Klassenzimmer

(1) Für die Buchung von Workshops, Kursen und Unterrichtseinheiten im Bunten Klassenzimmer der Landesgartenschau Oberhessen 2027 gelten abweichend von Ziffer 6 Abs. 3 die nachfolgenden Stornierungsbedingungen.

(2) Die Anmeldung zu einem Workshop, einem Kurs oder einer Unterrichtseinheit ist verbindlich. Die Buchung wird erst mit vollständigem Zahlungseingang wirksam. Nach Zahlungseingang und Bestätigung durch die LGS Oberhessen gilt der Platz als reserviert. Gebuchte Plätze werden auch dann in voller Höhe berechnet, wenn weniger Teilnehmende erscheinen.

(3) Stornierungen müssen schriftlich per E-Mail erfolgen. Eine kostenfreie Stornierung ist bis 14 Tage vor dem Termin möglich.

(4) Bei einer Absage 13 bis 7 Tage vor dem Termin werden 50 % der Teilnahmegebühr fällig. Bei einer Absage ab 6 Tagen vor dem Termin oder bei Nichterscheinen wird die volle Teilnahmegebühr berechnet.

(5) Es kann jederzeit eine Ersatzklasse oder Ersatzgruppe benannt werden. In diesem Fall entfällt die Stornogebühr vollständig.

(6) Muss ein Workshop seitens der LGS Oberhessen abgesagt werden (z. B. wegen Krankheit, zu geringer Teilnehmerzahl oder höherer Gewalt), entstehen keine Kosten. Bereits gezahlte Gebühren werden vollständig erstattet.

(7) Kann ein Workshop aufgrund von Wetterwarnungen, Sicherheitsbedenken oder behördlichen Vorgaben nicht stattfinden, wird gemeinsam ein Ersatztermin gesucht. Ist kein Ersatztermin möglich, entfällt die Teilnahmegebühr.

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der LGS Oberhessen.

8. Verlust / Diebstahl von Eintrittskarten

(1) Im Falle des Verlustes oder Diebstahls einer Dauerkarte besteht kein Anspruch auf eine Neuausstellung. Die LGS Oberhessen kann nach freiem Ermessen bei Angabe des auf der Dauerkarte befindlichen Codes im Einzelfall eine neue Karte ausstellen. Für die Sperrung der alten Dauerkarte sowie die Ausstellung einer neuen Dauerkarte ist die LGS Oberhessen berechtigt, ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 20,00 € zu berechnen. Bei wegfallendem Interesse des Kunden an einem Dauerticket besteht kein Anspruch auf Wertersatz.

(2) Im Falle des Verlustes einer Tageskarte besteht weder ein Anspruch auf eine Ersatzkarte noch auf sonstigen Ersatz.

9. Öffnungszeiten, Eingänge und Kassen

(1) Die Kassen der Landesgartenschau sind täglich von 09:30 bis 18:00 Uhr geöffnet.

(2) Der Zutritt in das LGS-Gelände ist täglich von 09:30 bis 20:00 Uhr möglich. Ein Verlassen des LGS-Geländes ist durch barrierefreie Drehtore bis Sonnenuntergang möglich. Der Aufenthalt auf dem LGS-Gelände nach Sonnenuntergang ist untersagt; dies gilt nicht für den Besuch von Veranstaltungen, die bis nach Sonnenuntergang andauern.

(3) Die Öffnungszeiten in einzelnen Parkbereichen können sich darüber hinaus durch Sonder- und Abendveranstaltungen ändern. Die Nachtsperrezeit beginnt bei Spätveranstaltungen 30 Minuten nach Ende der Veranstaltung.

(4) Der Betrieb der Infrastruktur (z. B. Toiletten, Gastronomie, Infopavillons, Ausstellungshallen) ist grundsätzlich täglich bis 18:00 Uhr gewährleistet.

(5) Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen sich Personen auf dem Gelände nur mit besonderer Erlaubnis der LGS Oberhessen aufhalten.

10. Ein- und Zutrittsberechtigung

(1) Tages- und Dauerkarten berechtigen zum Zugang während der Öffnungszeiten. Sie berechtigen nicht zum Besuch von Sonderveranstaltungen, in sich geschlossenen Veranstaltungen oder zum Zugang zu Betriebsräumen.

(2) Tageskarten berechtigen zum Eintritt auf die LGS-Geländeteile an einem Kalendertag nach Wahl des Karteninhabers während der Dauer der Landesgartenschau Oberhessen 2027. Sie verlieren mit Zutritt zum Gelände und Entwertung ihre Gültigkeit. Ein Wiedereintritt kann mit Tageskarten nur über einen Tagesstempel oder ein Einlassband erfolgen. Tages- und Dauerkarten sind während des Besuches des LGS-Geländes mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Tageskarte ist auch bei Wiedereintritt mitzuführen. Tageskarten sind nach erfolgtem Eintritt nicht übertragbar.

(3) Dauerkarten berechtigen während ihrer Gültigkeitsdauer ausschließlich diejenigen Personen zum Eintritt, für die sie ausgestellt worden sind. Die Dauerkarte ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig und ist auf dem Landesgartenschau Gelände mitzuführen und Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Eintrittskarten, die verfälscht oder in sonstiger Weise manipuliert sind, berechtigen nicht zum Eintritt und werden von der LGS Oberhessen ersatz- und entschädigungslos eingezogen. Gleiches gilt im Falle der missbräuchlichen Verwendung von Tickets für Sonderveranstaltungen. Diesbezüglich behält sich die LGS Oberhessen weitere rechtliche, insbesondere strafrechtliche Schritte gegen den Verwender vor.

(5) Zutritt bzw. Aufenthalt auf dem LGS-Gelände aufgrund ermäßigter Eintrittskarten erfordert das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen. Die entsprechenden Nachweise sind mitzuführen und auf Verlangen mit der Eintrittskarte vorzuzeigen.

(6) Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben nur in Begleitung einer Aufsichtsperson Zutritt, die im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein muss. Sie dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Dies gilt insbesondere für alle Wasserflächen, Stege, alle Spielangebote etc. und geländebedingte Höhenunterschiede, bei denen eine erhöhte Absturzgefahr besteht. Die Benutzung der Spiel- und Sportgeräte erfolgt auf eigene Gefahr.

Das Beklettern von Bäumen, Bauwerken und Kunstgegenständen ist untersagt. Auch Baden in allen natürlichen Gewässern sowie den temporär angelegten Wasserflächen ist nicht gestattet.

11. Sonderveranstaltungen

Der Zutritt zu kostenpflichtigen Sonderveranstaltungen im Rahmen der Landesgartenschau ist nur mit einer entsprechenden Eventkarte möglich. Diese gestattet den Eintritt auf das LGS-Gelände eine Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung.

12. Sonderverkehr und Shuttle-Service

n.N.

13. Zutritt, Aufenthalt, Verhalten auf dem LGS-Gelände

(1) Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol oder sonstigen Drogen stehen, darf der Zugang zum LGS-Gelände verwehrt werden.

(2) Der Zutritt kann Personen aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in einem Verweis berechtigenden Verhalten oder Zustand der Person.

(3) Personen, denen für das LGS-Gelände Hausverbot erteilt worden ist, haben keinen Anspruch auf Wertersatz für erworbene Eintrittskarten.

(4) Besucher*Innen sind verpflichtet, auf Dritte, insbesondere andere Personen, Rücksicht zu nehmen, diese weder zu behindern, zu belästigen oder zu gefährden. Das Abspielen lauter Musik, der Gebrauch von Tonverstärkern oder Tonwiedergabegeräten ist nicht gestattet. Werben, Verteilen von Druckerzeugnissen oder sonstigen Sachen auf dem LGS-Gelände und im unmittelbaren Bereich der Eingänge und der Verkauf von Waren sind nicht gestattet.

(5) In allen Gebäuden und temporären Bauten (Zelten, Containern und Raummodulen) sowie auf den Spielplätzen und in sonstigen, entsprechend gekennzeichneten Bereichen herrscht absolutes Rauchverbot; dies gilt auch für E-Zigaretten und vergleichbare Konsummittel. Zigarettenreste oder Abfälle anderer Rauchwaren sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.

(6) Das Entzünden und Betreiben von Feuerstellen ist nicht gestattet.

(7) Das Mitbringen von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen ist nicht gestattet. Die Mitarbeiter des Einlassdienstes sind berechtigt, mitgeführte Taschen, Gepäckstücke und sonstige Behältnisse zur Gefahrenvermeidung nach solchen Gegenständen zu durchsuchen.

(8) Die LGS-Geländeteile sind sauber zu halten, insbesondere sind für Abfall die dafür vorgesehenen Behälter zu benutzen.

(9) Die Verrichtung der Notdurft ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Einrichtungen gestattet.

(10) Das Befahren und Betreten der LGS-Gelände mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, Mountainbikes, Rollern und Cityrollern, Inlineskates, Segways, Skateboards und gleichartigen Geräten ist nicht gestattet, sofern die LGS Oberhessen nicht eine ausdrückliche vorherige Zustimmung erteilt hat. Hiervon ausgenommen sind Pflege-, Dienst- und Rettungsfahrzeuge sowie Rollstühle (auch Elektrofahrzeuge) für Menschen mit Handicap, sofern ein Nachweis über die Notwendigkeit erbracht wird.

(11) Die Nutzung von Drohnen, Multicoptern und gleichartigen Geräten ist auf dem LGS-Gelände nicht gestattet. Aufnahmen sind nur mit Genehmigung der LGS Oberhessen gestattet.

(12) Rollstühle, Rollatoren und Bollerwagen können auf Grundlage eines separat abzuschließenden Mietvertrags ausgeliehen werden. Die LGS Oberhessen übernimmt keine Haftung, sollten durch Rollstühle, Rollatoren oder Bollerwagen Schäden/Unfälle durch eine fehlerhafte Bedienung oder Nutzung entstehen. In diesen Fällen sind Benutzer*Innen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

(13) Besucher*Innen dürfen auf den LGS-Geländeteilen nur die hierfür ausgewiesenen Wege und Flächen benutzen. Das Sitzen, Liegen und Spielen ist ausschließlich auf gemähten Rasenflächen gestattet. Sitz- und Liegemöbel sind in den jeweiligen LGS-Geländeteilen zu belassen. Hinweisschilder sind zu beachten. Pflanzflächen dürfen nicht betreten werden. Eingriffe an Pflanzen oder Pflanzbeeten, insbesondere das Beschneiden, Abbrechen oder Entfernen von Samenständen, Blüten und Früchten sind nicht gestattet. Insbesondere ist nicht gestattet:

- das Betreten der durch Schilder ausgewiesenen Beiträge, wie Flächen, Bauten, Biotope u. a.
- das Entfernen von Pflanzenetiketten
- jegliches Betreten von Tribünen und Bühnen
- jegliches Überwinden der Zäune, Schlösser oder sonstiger Vorrichtungen gegen unbefugtes Betreten.

(14) Die Nutzung von Spielplätzen, Spielangeboten und Bereichen mit geländebedingten Höhenunterschieden erfolgt auf eigene Gefahr.

(15) Das Beklettern von Mauern und Bauwerken und Kunstgegenständen ist nicht gestattet. Auch das Baden in Gewässern ist nicht gestattet.

(16) Veranstaltungen von Parteien oder politischen Organisationen sind unzulässig, ebenso politische Demonstrationen sowie spontane politische Willensbekundungen. Versammlungen und sonstige Aufzüge sind nicht gestattet.

(17) Den Anweisungen von Polizei, Rettungsdiensten, Aufsichts- und Kassenpersonal, Sicherheitsbediensteten sowie sonstigem ausgewiesenen Personal der LGS Oberhessen ist unbedingt Folge zu leisten. Auf den LGS-Geländeteilen aufgestellte Hinweisschilder sind zu beachten.

(18) Bei Problemen mit Leistungen von Service-Diensten (z. B. Gastronomie, Einlass, Pflege etc.) bittet die LGS Oberhessen die Person, sich zunächst direkt an die überwiegend eigenständig tätigen Service-Unternehmen zu wenden.

(19) Zuwiderhandlungen und Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen können mit dem Verweis vom jeweiligen LGS-Gelände und dem entschädigungslosen Einzug der Eintrittskarte geahndet werden. Personen, denen gegenüber Hausverbot ausgesprochen wurde, haben das LGS-Gelände unverzüglich zu verlassen. Die LGS behält sich vor, Anzeige zu erstatten.

(20) Im Falle schuldhafter Zuwiderhandlungen unterwirft sich der Besucher einer Vertragsstrafe von 100,00 € pro Zuwiderhandlung.

14. Gewerbliche Tätigkeiten, Aufzeichnungen

(1) Jegliche gewerbliche Tätigkeit auf den LGS-Geländeteilen, einschließlich der Präsentation und des Verkaufs von Waren und Leistungen aller Art sowie Werbemaßnahmen, bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der LGS Oberhessen in Textform. Diese ist mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen.

(2) Leistungen durch Dritte erfolgen, auch soweit sie aufgrund Gestattung seitens der LGS Oberhessen erbracht werden, durch diese selbständig und in eigener Verantwortung. Durch die Inanspruchnahme solcher Leistungen Dritter entstehen keine vertraglichen Beziehungen zwischen Besucher*Innen und LGS Oberhessen oder Ansprüche gegen diese.

(3) Jegliche Anfertigung von Fotografien sowie Aufzeichnungen in Bild und Ton auf dem LGS-Gelände für gewerbliche oder kommerzielle Zwecke ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der LGS Oberhessen in Textform erlaubt. Das Fotografieren für private Zwecke ist unter Beachtung allgemeiner Rechte etwaig fotografierter Personen gestattet.

(4) Besucher*Innen erklären sich damit einverstanden, dass im Rahmen der Landesgartenschau von ihnen Bild- und Tonaufnahmen für Dokumentationen, die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, für Presse, Funk und andere Medien erstellt, vervielfältigt, gesendet, öffentlich zugänglich gemacht oder in sonstiger Weise verbreitet werden, ohne dass ihnen hieraus Vergütungs- oder sonstige Ansprüche entstehen. Die allgemeinen Rechte der Besucher*Innen werden hierbei gewahrt.

(5) Führungen über das LGS-Gelände dürfen ausschließlich von den zertifizierten Gästeführern der LGS Oberhessen durchgeführt werden oder von Kooperationspartnern der LGS Oberhessen, mit denen eine Vereinbarung in Textform getroffen wurde.

15. Verlegung von Veranstaltungen, Programmänderungen, Einschränkungen des Zutritts

(1) Die LGS Oberhessen ist berechtigt, eigene Veranstaltungen und Programmpunkte örtlich und zeitlich zu verlegen. Ansprüche für Besucher*Innen werden durch eine solche Verlegung von Veranstaltungen und Programmpunkten nicht begründet.

(2) Die LGS Oberhessen behält sich das Recht vor, auch andere kleinere Programmänderungen nach Ermessen vorzunehmen, die keinen wesentlichen Einfluss auf den Gesamtcharakter der Landesgartenschau haben. Ein rechtzeitiger Hinweis zu den sich ergebenden Änderungen auf der Homepage oder Aushang bzw. Mitteilung auf den LGS-Geländeteilen wird angestrebt. Ansprüche für Besucher*Innen werden durch eine solche Verlegung bzw. Änderung von Veranstaltungen und Programmpunkten nicht begründet.

(3) Die LGS Oberhessen ist berechtigt, Bereiche des LGS-Geländes ganz oder teilweise zu sperren oder den Zutritt zu diesen zu beschränken. Durch solche Sperrungen oder Zutrittsbeschränkungen werden Ansprüche für Besucher*Innen nicht begründet.

16. Haftung der LGS Oberhessen 2027 gGmbH

(1) Liegt ein Mangel unserer Lieferung oder Leistung vor, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Vorstehende Haftungsregelungen gelten für vertragliche wie außervertragliche Ansprüche. Unberührt bleibt die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weitergehende Haftungen der LGS Oberhessen auch für Partner der LGS Oberhessen auf dem LGS-Gelände sind ausgeschlossen.

(3) Sofern die LGS Oberhessen fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht für Sachschäden auf den typischerweise entstehenden Sachschaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die dem Kunden Rechtspositionen verschaffen, welche ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat, und solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(4) Fundsachen können an allen Kassen im Eingangsbereich oder direkt in der Geschäftsstelle der LGS Oberhessen abgegeben werden. Die Abholung ist in der Geschäftsstelle Kurstraße 2b innerhalb von drei Tagen möglich. Nach einer Frist von max. drei Tagen wird die LGS Oberhessen Fundsachen gemäß § 965 BGB an die zuständige Behörde (örtliches Fundbüro) weitergeben.

17. Inkrafttreten der Besucherordnung

Diese Besucherordnung tritt am 03.11.2025 in Kraft und gilt bis zum Ende der Landesgartenschau Oberhessen am 03.10.2027 bzw. bis zur Freigabe des Geländes für die Öffentlichkeit.

18. Anerkennung Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mit dem Kauf einer Tageskarte bzw. Dauerkarte oder dem Betreten des LGS-Geländes werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Besucherordnung sowie unsere Preisliste anerkannt.

19. Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten ist der Gerichtsstand das örtliche für die Landesgartenschau Oberhessen 2027 gGmbH zuständige Gericht vereinbart, soweit der Vertragspartner nicht Verbraucher ist.

Stand: September 2026

Landesgartenschau Oberhessen 2027 gGmbH
Die Geschäftsführung

Kontakt:

Landesgartenschau Oberhessen 2027 gGmbH
Kurstraße 2b
63667 Nidda/Bad Salzhausen
info@lgs-oberhessen.de